

**amtliche Bekanntmachung**

015 K 023/22



## **Amtsgericht Euskirchen**

### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, dem 5. Juni 2024 um 12.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 1. Stock, Saal 128**

der im Grundbuch von Euskirchen Blatt 9930 eingetragene Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Euskirchen, Flur 39, Flurstück 623, Gebäude- und Freifläche: Münstereifeler Straße 10, groß 435 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung:

zweigeschossiges Wohnhaus mit Gewebereinheit, Ursprungsbaujahr um 1910,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.9.2022 eingetragen worden. Der Verkehrswert ist gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

402.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Euskirchen, 14.03.2024